



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| ▪ Editorial | 1 |
| ▪ Öffentliches Recht und Wettbewerb | 2 |
| Die „kleine“ Novelle 2015 zum BVergG 2006 | 2 |
| Aufgabenreform- und Deregulierungskommission und Reformdialog | 3 |
| Elektronische Kommunikation: EU-Kommission veröffentlicht Implementierungsbericht 2015 | 4 |
| Entwurf eines Normengesetzes 2015 | 5 |
| ▪ Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht | 6 |
| Urheberrecht - „Festplattenabgabe“ | 6 |
| Erbrecht | 7 |
| Untreue | 8 |
| Gebührenstruktur für das einheitliche EU-Patent beschlossen | 8 |
| Außergerichtliche Streitbeilegung | 9 |
| ▪ Gewerberecht und Berufsrecht | 11 |
| Gewerbeordnung, Liberalisierungen im Waffengewerbe, eigenes Gewerbe der Personenbetreuungsvermittlung | 11 |
| Rauchfangkehrer Kehrgebietsbeschränkung | 11 |
| ▪ Verkehrsrecht | 12 |
| Ausblick auf das „Aviation Package“ | 12 |
| Anhebung von Gewichtsgrenzen im Kraftfahrzeuggesetz: Bus und Betonmischer dürfen schwerer sein | 13 |
| ▪ Publikation | 14 |
| ▪ Veranstaltungen | 15 |

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

Law meets Politics. Recht trifft Politik. Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Mittlerweile hat sich - trotz Griechenlanddester - weitgehend rechtspolitische Ruhe eingestellt, nachdem der Gesetzgeber bis zuletzt für die Wirtschaft wichtige Reformvorhaben erwogen und schlussendlich beschlossen hat. Dabei konnte Einiges für die Wirtschaft gewonnen werden, wie z.B. die Deckelungen für die Speichermedienabgabe und Klarstellungen im Bereich der Untreue. Wesentliche Reformen konnten vorbereitet werden, die parlamentarische Behandlung ist noch nicht abgeschlossen, wie z.B. das Vergaberecht (Stichwort „faire Vergabe“). Andere werden über den Sommer begutachtet (Normengesetz 2015; Telekomgesetznovelle).

Dies lässt einen nicht nur politisch heißen Herbst erwarten - immerhin stehen zwei Landtagswahlen in großen Bundesländern bevor und Personalrochaden in der Bundesregierung kündigen sich an - neben den allgemeinen Reformdebatten (z.B. die nahezu als „institutionalisierte Revolution“ zu bezeichnende Verwaltungsreform oder die immer wiederkehrende Pensions- und Arbeitsmarktreformversuche) finden sich also bereits konkrete Regierungsvorhaben in der Pipeline, die das besondere Interesse der Wirtschaft verdienen.

Darüber hinaus planen wir auch wieder eine Reihe interessanter Veranstaltungen, deren Details sie der Rubrik „Veranstaltungen“ und unseren Internetinformationen entnehmen können.

Auch dieses Mal darf ich Sie über neue Personalentwicklungen in unserer Abteilung informieren, da wir jeweils eine neue Mitarbeiterin für die Bereiche öffentliches Recht und Gewerberecht gewinnen konnten: Als Karenzvertretung für Frau Dr. Sperlich ersetzt Frau Mag. Timna Kronawetter seit 1. Juni 2015 Herrn Mag. Gernot Posch. Ab 1. September 2015 wird unser Gewerberechts-Team von Frau Mag. Simone Ogris unterstützt, die zuletzt als Leiterin der Geschäftsstelle des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen (AeQ) tätig war.

Abschließend darf ich mich - wie immer - für Ihr Interesse an unserer Arbeit bedanken, wünsche allen Leserinnen und Lesern noch erholsame Sonnentage, damit wir die herbstlichen Stürme als Fahrtwind für die Interessen der heimischen Betriebe nutzen können.

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Öffentliches Recht und Wettbewerb

Die „kleine“ Novelle 2015 zum BVergG 2006

Am 7. Juli 2015 wurde im Ministerrat die jüngste Vergaberechtsnovelle beschlossen. Obwohl Ende 2015 eine weitere Novelle, diesmal zur Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinie erwartet wird, so ist die gegenständliche Novellierung, insbesondere im Zusammenhang mit den jüngsten Maßnahmen zum Lohn- und Sozialdumping, als notwendig und sinnvoll zu erachten.

Nach monatelangen wechselvollen Vorarbeiten gelang es der WKÖ durch eine gemeinsame Aktion der Sozialpartner, eine Novelle zu verhandeln, deren Kern die Stärkung des Bestbieterprinzips und damit einhergehend eine Verbesserung der Transparenz bei der Beschäftigung von Subunternehmern ist.

Das System der Wahl des Zuschlagsprinzips soll nunmehr für den Ober- wie auch den Unterschwellenbereich ident geregelt sein. Als Grundsatz, von dem nur in Ausnahmefällen abgegangen werden darf, bleibt wie schon bisher das Bestbieterprinzip verankert. Zusätzlich werden im Gesetz nun auch bestimmte Vergabeverfahren aufgezählt, in denen das Bestbieterprinzip immer verpflichtend zur Anwendung kommen muss - wie beispielsweise bei Bauaufträgen ab einem Auftragswert über 1 Mio. Euro.

Die verpflichtende Verankerung des Bestbieterprinzips bedeutet, dass der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen ist, also neben dem Preis zumindest ein weiteres Zuschlagskriterium vom Auftraggeber festgelegt werden muss. Die Zuschlagserteilung aufgrund eines Qualitätswettbewerbes soll die in der Praxis weitverbreitete Fokussierung auf den Preis und den damit einhergehenden Aufbau eines künstlich überhöhten Preisdrucks verhindern. Dieser Preisdruck wird oft in der Kette weitergereicht und kann in letzter Konsequenz zu Lohn- und Sozialdumping führen.

Wählen kann der Auftraggeber zwischen dem Bestbieter und dem Zuschlagsprinzip des niedrigsten Preises (Billigstbieterprinzip) nur unter der Voraussetzung, dass der Qualitätsstandard einer Leistung in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht klar und

eindeutig auf einem definiertem Niveau beschrieben wird. Der Preis als einziges Zuschlagskriterium soll demnach nur dann sachlich gerechtfertigt sein, wenn ein Vergleichsstandard existiert und die Leistungsangebote entsprechend vergleichbar sind.

Der Subunternehmerbegriff wird weiter definiert als bisher und soll die gesamte Subunternehmerkette umfassen. Es wird darunter jeder Unternehmer verstanden der an der Ausführung eines erteilten Auftrages beteiligt ist, unerheblich, ob ein direktes Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer vorliegt oder nicht.

Bei der Subunternehmensnennung kann der Auftraggeber wie bisher bestimmen, dass nur jene Subunternehmer im Angebot zu nennen sind, die von ihm festgelegte wesentliche Teile des Auftrages ausführen. Allerdings bedarf es dafür, abweichend zur derzeit geltenden Rechtslage, einer sachlichen Begründung.

Mit der Bestimmung über das Verbot der Subvergabe von kritischen Leistungen, werden bereits Regelungen der Vergaberichtlinien 2014 aufgegriffen. Bislang enthielt das BVergG im Zusammenhang mit der Subvergabe keine die Phase nach Zuschlagserteilung betreffenden Regelungen. Diese wurde aufgenommen, da in der Praxis die Auftragssteile oft in der Kette weitergereicht wurden, dem Auftraggeber dadurch nicht mehr bekannt war welche Unternehmen tatsächlich bei der Auftragsausführung eingesetzt wurden und durch den in der Kette entstehenden Preisdruck, sich ebenfalls die Gefahr von Lohn- und Sozialdumping vergrößerte. Mit der Novelle soll daher eine Kontrollmöglichkeit des Auftraggebers hinsichtlich der an der Auftragsausführung mitwirkenden Unternehmen verankert werden. Die Regierungsvorlage statuiert für die Phase nach Zuschlagserteilung ein grundsätzliches Verbot der Subvergabe für jene Unternehmen, die der Auftraggeber nicht bereits in der Angebotsphase prüfen konnte. Positiv für Unternehmen ist, dass man sich bei der Regelung des nachträglichen Subunternehmerwechsels anstelle der ursprünglich vorgesehenen ausdrücklichen Zustimmung, für ein Modell der Zustimmungsfiktion entschied. Demnach soll der Auftraggeber die Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigern können und sofern diese nicht binnen zwei Wochen erfolgt, soll die Zustimmung als erteilt gelten.

Transparenz und Verbesserungen für die Unternehmen im Bereich des Kampfes gegen Lohn- und Sozialbetrug sollen des Weiteren durch die Verknüpfung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) mit dem BVergG und der damit einhergehenden verpflichtenden Abfrage der Verurteilungen beim Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (LSDB) erreicht werden. Im Zuge des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG) wurden die für eine systematisch und interessenspolitisch vertretbare Verknüpfung der beiden Materien notwendigen legislativen Änderungen im § 7n AVRAG vorgenommen.

Verstöße gegen Unterentlohnung werden demnach nun analog zu den bestehenden Regeln des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) geahndet. Besonders positiv ist zu bewerten, dass bloße Administrativdelikte nicht mehr zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Ausschließlich die Tatbestände der Unterentlohnung und der Vorlage der Lohnunterlagen, um eine Unterentlohnung festzustellen (§ 7i Abs. 4 und 5 AVRAG) sind für die Frage des Ausschlusses relevant. Ebenso wichtig und positiv für Unternehmer ist jene Bestimmung zu bewerten, mit welcher festgelegt wird, dass bei einem Bescheid in dem mehrere Verwaltungsübertretungen zusammengefasst werden, nur eine einzige „Bestrafung“ vorliegt.

Die WKÖ setzte sich im Begutachtungsverfahren der Novelle 2015 zum BVergG insbesondere für die Erleichterung des Zuganges zu öffentlichen Beschaffungsmärkten für regionale Klein- und Mittelbetriebe ein. Dies betrifft auch die Frage der Losvergabe. Die Begründungspflicht des Auftraggebers bei Nicht-Losvergabe im Ober- und Unterschwellenbereich wird in diesem Zusammenhang als sehr positiv gesehen.

Die gegenständliche Novelle wurde noch vor der Sommerpause des Parlaments dem Verfassungsausschuss zugewiesen und soll im Herbst 2015 im parlamentarischen Prozess behandelt werden. Als Datum des Inkrafttretens ist der 1. Jänner 2016 vorgesehen.

Mag. Johanna Duftschmid

Aufgabenreform- und Deregulierungskommission und Reformdialog

Aufgabenreform- und Deregulierungskommission

Im Juni 2015 wurde der Abschlussbericht der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission (ADK) veröffentlicht.

Die Einrichtung der ADK wurde im Arbeitsprogramm der Bundesregierung für die Jahre 2013 - 2018 vorgesehen. Mit Beschluss vom 20. Mai 2014 hat die Bundesregierung die ADK eingesetzt und den Arbeitsauftrag erteilt, Umsetzungsvorschläge zu den folgenden Themenbereichen zu erstatten: Aufgaben- und Prozesskritik, Abbau bürokratischer Barrieren zur Entlastung der Bevölkerung und Unternehmen und zur Reduktion der Verwaltungskosten, Modernisierung und Steigerung der Effizienz der Verwaltung zur Optimierung des Ressourceneinsatzes sowie Identifizierung von Aufgabengebieten, die innerhalb der Gebietskörperschaften wie auch zwischen den Gebietskörperschaften zu Doppelgleisigkeiten und ineffizientem Ressourceneinsatz führen.

Die Kommission setzte sich aus 14 Mitgliedern zusammen und wurde von Univ.Prof.Dr. Rudolf Thienel und Univ.Prof.Dr. Clemens Jabloner geleitet. Die ADK wurde bei ihrer Arbeit von vier Untergruppen zu den Themen „Bürokratieabbau“, „Aufgabenreform“, „Wirtschaft“ und „Förderungen“ unterstützt. Die WKÖ war in den Untergruppen Bürokratieabbau, Förderungen und Wirtschaft vertreten.

Der Bundesregierung wurden fünf Zwischenberichte mit Vorschlägen für Reformmaßnahmen vorgelegt. Besonders relevante Vorschläge betreffen unter anderem die Reduzierung von derzeit ca. 6000 Rechtsträgern, die Harmonisierung und Reduzierung von Berichts-/Informations- und Meldeverpflichtungen von Unternehmen, die Durchforstung von Veröffentlichungspflichten von Unternehmen, die Beseitigung von Parallelregelungen, die Vereinfachung des Vergabewesens, den weiteren Ausbau und die Vereinfachung von E-Government, Vereinfachungen im Gewerbe- und Anlagenrecht sowie die Harmonisierung des Baurechts.

Der nun vorliegende Abschlussbericht der ADK fasst alle in den einzelnen Zwischenberichten an die Bundesregierung erstatteten Vorschlä-

ge in einem Dokument zusammen und soll als Grundlage für Verhandlungen und Entscheidungen auf politischer Ebene betreffend die Umsetzung konkreter Reformmaßnahmen dienen. Mit Vorlage des Abschlussberichtes wurde dem Auftrag der Bundesregierung entsprochen, die Kommissionsarbeit ist damit vorerst abgeschlossen. Die nun vorgeschlagenen Maßnahmen sollen die Bürger und Unternehmer entlasten und Verwaltungsabläufe sowie Verwaltungsstrukturen vereinfachen.

Die vier Zwischenberichte sowie der Abschlussbericht sind auf der Homepage der ADK unter www.aufgabenreform.at verfügbar.

Reformdialog Verwaltungsvereinfachung

Die Ergebnisse der ADK sind auch in den Reformdialog Verwaltungsvereinfachung der Bundesregierung eingeflossen, der am 23. Juni 2015 unter Beteiligung der Länder und Interessenvertretungen abgehalten wurde.

Ziel des Reformdialogs ist die unmittelbare Entlastung von Unternehmen und Bürgern durch gezielte Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung, Modernisierung, Entbürokratisierung und Bürgernähe.

Als Ergebnis des Reformdialogs wurde ein umfassender Maßnahmenkatalog beschlossen. Für die Unternehmen wird eine unmittelbare Kosteneinsparung in Höhe von rund 40 Mio. Euro pro Jahr erwartet. Bürger und Bürgerinnen ersparen sich durch Erleichterungen bei Behördenwegen, mehr Serviceangeboten, Automatisierungen und Digitalisierungen rund 3,7 Mio. Stunden an Zeit und 14 Mio. Euro an Kosten.

Die Maßnahmen ermöglichen einfachere und günstigere Unternehmensgründungen. So sollen insbesondere Formvorschriften für Neugründungen vereinfacht werden und Veröffentlichungspflichten neu geregelt werden. Für Einzelunternehmer soll es eine vollelektronische Gründung geben und Schranken für interdisziplinäre Gesellschaften zwischen Freiberuflern und Gewerbebetreibenden sollen beseitigt werden. Ein weiteres Ziel des Reformdialogs ist die Neuregelung von Normenverfahren, die Abschaffung des Kumulationsprinzips bei Strafen im Verwaltungsrecht sowie die Vereinfachung des Beitragsrechts in der Krankenversicherung.

Außerdem sollen Verfahren für Unternehmen schneller und einfacher werden. Im Mittelpunkt stehen hierbei insbesondere die Optimierung der Verfahrensdauer bei UVP-Verfahren sowie schnellere und einfachere Betriebsanlagengenehmigungen durch One-Stop-Shops.

Weitere Maßnahmen beziehen sich auf die Einführung einer einheitlichen Regelung in Bauangelegenheiten für ganz Österreich sowie den Ausbau des E-Government Service für Bürgerinnen und Bürger.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt sehr unterschiedlich, so wird zum Teil die Einrichtung von Arbeitsgruppen oder auch die Zusammenarbeit der zuständigen Bundesministerien mit den Ländern vorgesehen. Generell wurde für jede Maßnahme ein Zeitplan festgesetzt. Die Umsetzung der Entbürokratisierungsmaßnahmen soll durch eine Monitoringstelle regelmäßig überprüft werden.

Mag. Timna Kronawetter

Elektronische Kommunikation: EU-Kommission veröffentlicht Implementierungsbericht 2015

Der kürzlich veröffentlichte 19. Implementierungsbericht der EU-Kommission zu Märkten und Regelungen der elektronischen Kommunikation beschreibt die wesentlichen Entwicklungen in den Bereichen Markt und Regulierung im Jahr 2015. Am Beginn des Berichts steht ein Kapitel über die Europäische Union, wo die Themen Markt und Regulierung, Breitbandpläne und Finanzierung, institutionelle Themen, Frequenzen, Wegerechte und Zugang zu passiver Infrastruktur, nutzerbezogene Fragen, Universaldienst und Netzneutralität dargestellt werden.

Diesem Abschnitt folgen 28 Kapitel über die Entwicklungen von Markt und Regulierung in jedem einzelnen Mitgliedstaat der Union. Das Kapitel zu Österreich findet sich auf Seite 24. [Implementierungsbericht der EU-Kommission](#)

MMag. Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL. M.

Entwurf eines Normengesetzes 2015

Bis 3. August 2015 war der Entwurf eines neuen Normengesetzes in Begutachtung. Damit soll ein zeitgemäßes Normengesetz geschaffen werden. Ziel ist es, die Transparenz in der Normschaffung zu erhöhen und die bestehende Steuerungs- und Aufsichtsarchitektur für die österreichische Normungsinfrastruktur an die bestehenden Gegebenheiten anzupassen. Weiters wird eine Schlichtungsstelle auf Gesetzesebene eingerichtet. Explizit vom Anwendungsbereich des Normengesetzes 2015 ausgenommen sind die Aufgaben und Tätigkeiten des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (OVE).

Hier die wesentlichen Neuerungen im Überblick (in der Reihenfolge der §§ des Entwurfs):

Es soll die Befugnis zur Schaffung und Veröffentlichung von nationalen Normen vom BMWFW einem Verein für die Dauer von fünf Jahren mittels Bescheid übertragen werden. Die Laufzeit kann beliebig oft um jeweils fünf Jahre verlängert werden.

Die Normungsorganisation hat u.a. die Pflicht, im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei CEN und ISO danach zu streben, einen möglichst freien Zugang zu allen in Österreich verbindlich erklärten übernommenen Normen zu erwirken. Da hier das Urheberrecht bei den genannten europäischen und internationalen Organisationen liegt, ist es der Normungsorganisation verwehrt, aus eigenem Antrieb einen freien Zugang zu gewähren. Hierzu bedarf es einer Genehmigung von CEN und ISO. Ob eine solche Genehmigung allerdings erteilt werden wird, erscheint aufgrund der bisherigen Praxis dieser Organisationen zweifelhaft.

Erstmals soll eine Veröffentlichung der Teilnehmenden in den Normungsgremien erfolgen.

Bund und Länder sollen stimmberechtigt im Leitungsorgan des Vereins vertreten sein müssen. Wichtige Entscheidungen müssen überdies einstimmig gefällt werden.

Neu ist die Definition von Grundsätzen der Normungsarbeit im Gesetz. Hier wird vor allem auf die WTO-Prinzipien der Normung abgestellt. Hinzu kommen insbesondere die Grundsätze der Gesetzeskonformität und Kosteneffekte.

Es wird explizit die Vorgangsweise bei gesetz- oder verordnungswidrigen Normen festgelegt.

Es wird festgehalten, dass für verbindlich erklärte Normen ein kostenloser Zugang zu erfolgen hat. Damit wird der Beschluss des Verfassungsgerichtshofs G 104/2013 vom 10. Dezember 2014 umgesetzt. Diese Regelung entspricht einer langjährigen Forderung der WKÖ.

Die Aufsichtsmittel für den BMWFW werden neugefasst. Nunmehr können - als erster Schritt - Weisungen erteilt werden, sodann kann der Widerruf der Befugnis angedroht werden und als letzter Schritt steht der Widerruf der Befugnis zur Verfügung. Bisher war nur der Widerruf vorgesehen.

Die Regelungen über die Schlichtungsstelle bilden im Wesentlichen den status quo der Geschäftsordnung des ASI ab. Neu ist die Kompetenz der Schlichtungsstelle, die Ausgewogenheit der Zusammensetzung eines Komitees zu überprüfen. Die Schlichtungsstelle soll nur mehr aus dem Vorsitzenden (seinem Stellvertreter) und zwei Beisitzern bestehen. Derzeit entscheidet die Schlichtungsstelle in Dreiersenaten, besteht aber (inkl. Vorsitzendem und Stellvertreter) aus insgesamt 7 Mitgliedern, wobei der Antragsteller ein Mitglied auswählen darf und der Vorsitzende das zweite Mitglied des Dreiersenats bestimmt. Besteht die Schlichtungsstelle aus zwei fixen Beisitzern, entfällt das Wahlrecht des Antragstellers.

Als Beratungsgremium der Bundesregierung und Aufsichtsbehörde in Normungsangelegenheiten wird ein Lenkungsgremium geschaffen. Diesem gehören je zwei Vertreter von Bund und Ländern an. Den Vorsitz führt ein Vertreter des BMWFW. Das Lenkungsgremium soll auch für das Monitoring von Tätigkeiten der Normungsorganisation, wie insbesondere die Beurteilung und Behandlung eingelangter Normungsanträge durch die Normungsorganisation, zuständig sein.

Explizit wird vorgesehen, dass es keine Teilnahmebeiträge bei der Normung mehr geben darf. Stattdessen soll ein „Mandatierungssystem“ eingerichtet werden. Jeder, der einen Normantrag einbringt, soll für die Kosten der Norm zahlen. Der BMWFW kann hierfür per Verordnung Höchstsätze festlegen. Das ASI

schätzt die Kosten für die Schaffung einer Norm auf 10.000 - 15.000 Euro/Norm.

Weiters verpflichtet sich der Bund, 1 Mio. Euro zu zahlen und auch die Länder sollen zur Finanzierung der Normungsorganisation angemessen beitragen. Die Überprüfung der Verwendung dieser Mittel obliegt dem Rechnungshof.

Gemäß den Übergangsbestimmungen hat das ASI bis 31. Dezember 2017 Zeit, den Anforderungen des Normengesetzes 2015 nachzukommen und einen Antrag auf Verlängerung der Befugnis zu stellen. Diese Übergangsbestimmung ist notwendig, da das ASI sowohl Statuten als auch Geschäftsordnung an das neue Gesetz anzupassen hat.

Die WKÖ hat zum Entwurf des Normengesetzes 2015 eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, die hier abgerufen werden kann: [https://www.wko.at/Content.Node/Interessevertretung/Wirtschaftsrecht/-Publikationen-/Normengesetz-2015.html](https://www.wko.at/Content.Node/Interesse%20vertretung/Wirtschaftsrecht/-Publikationen-/Normengesetz-2015.html).

Dr. Elisabeth Sperlich, LL.M.

Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Urheberrecht - „Festplattenabgabe“

Seit vielen Jahren wurde über eine Neuregelung der Speichermedienabgabe (Abgabe v.a. auf Festplatten und Smartphones) diskutiert, auch etliche Gerichtsverfahren zu dem Thema waren und sind anhängig. Nun ist es uns gelungen, eine Lösung im Gesetz zu verankern, die langjährigen Forderungen der WKÖ entspricht und - am wichtigsten! - die Belastungen für unsere Mitgliedsunternehmen einigermaßen begrenzt. Vor dem Hintergrund der laufenden OGH-Verfahren und der letzten Entscheidungen, mit denen eine Vergütungspflicht für Festplatten und Smartphones bereits nach geltendem Recht und zum Teil rückwirkend bis 2006 festgestellt wurde, sind die gesetzlichen Obergrenzen der Urheberrechtsnovelle 2015 ein großer Erfolg. Die neue Regelungen enthalten eine doppelte Begrenzung: einerseits eine Schranke von 29 Mio. Euro pro Jahr (abzüglich Rückerstattungen; gilt bis 2019) für das Gesamtaufkommen der

Speichermedien- und Reprographieabgabe, andererseits prozentuelle Obergrenzen von 6 % (Speichermedien) bzw. 11 % (Reprographie) des durchschnittlichen Produktpreises. Mangels dieser Schranken hätten Belastungen von bis zu 90 Mio. Euro jährlich gedroht. Auch die gemeinsame Deckelung beider Bereiche entspricht den Forderungen der Wirtschaft, haben die Unternehmensvertreter dadurch nunmehr erstmals die Möglichkeit, einen gemeinsamen Ansprechpartner auf Verwertungsgesellschaftenseite zu fordern. Aus diesem Grund haben Vertreter der Verwertungsgesellschaften bis zuletzt über den Kulturminister massiven Druck gemacht, den Deckel zu erhöhen oder zumindest die Rückvergütungszahlungen aus dem Betrag von 29 Mio. Euro jährlich auszunehmen. Beides konnte verhindert werden, geblieben ist letztlich nur ein gemeinsamer Entschließungsantrag, wonach im Falle, dass die Rückzahlungen 2016 mehr als 1 Mio. Euro ausmachen, Gespräche eingeleitet werden sollen. Basis für diesen Erfolg war die herausragende Zusammenarbeit mit den einzelnen zuständigen Betroffenen und externen Stakeholdern - insbesondere den Bundessparten und Fachverbänden bzw. Bundesgremien, dem BMJ aber auch den Abgeordneten und ihren parlamentarischen Mitarbeitern sei an dieser Stelle für ihren großartigen Einsatz gedankt!

In naher Zukunft werden die konkreten Tarife von den Gesamtvertragspartnern, d.h., den zuständigen Branchenvertretern der WKÖ, vereinbart werden. Im Gespräch sind dabei Tarife von einigen Euro pro verkauftem Gerät. Dabei wird unsererseits auch eine Vergleichslösung für die noch laufenden Verfahren angestrebt - aus diesen drohen Nachzahlungen im 3stelligen Millionenbereich. Ziel muss es sein, auf Basis des gegenwärtigen Entwurfes rechtssichere Regelungen für Vergangenheit und Zukunft zu finden.

Neben dem Thema Speichermedienabgabe enthält die Novelle noch weitere umfangreiche Neuregelungen. Exemplarisch sollen dabei die Neuregelung des Filmurheberrechts (césio legis) genannt werden, die in ihrer nunmehrigen Form umfassende Rechtssicherheit beim Rechteerwerb bietet. Von der strittigen Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger wurde vorerst abgesehen, weil ein solches zuvor bei der EU-Kommission notifiziert werden muss. Es ist damit zu rechnen, dass dieses Thema in Zukunft wieder auf die

urheberrechtliche Agenda kommt. Zuletzt sind noch die Regelungen zur freien Werknutzung im Wissenschaftsbereich zu erwähnen, die trotz unserer Bemühungen nicht mehr zugunsten der Verlage angepasst wurden - dies ist nicht zuletzt am fehlenden Willen des Kulturministers gescheitert, der hierbei zu keinen Änderungen mehr bereit war.

Ein kurzer Ausblick auf die Zukunft zeigt, dass es im Urheberrecht demnächst munter weitergeht: die Umsetzung der Verwertungsgesellschaften-Richtlinie steht in Kürze bevor. Eine große Frage in diesem Zusammenhang wird sein, wie es mit dem österreichischen Monopolgrundsatz (= eine Verwertungsgesellschaft für einen „Kunstbereich“) in diesem Bereich weitergeht. Dabei werden aber auch wieder Themen auf den Tisch kommen, die über die bloße Richtlinienumsetzung hinausgehen. Ein solch ein Thema könnte eine Reform des Streitschlichtungsverfahrens werden, um in Zukunft belastende und aufwendige Gerichtsverfahren weiter zu vermeiden - erste Ansätze sind bereits im Zusammenhang mit der jetzt verabschiedeten Novelle diskutiert worden.

Mag. Moritz Mitterer

Erbrecht

Mit dem Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 werden Bestimmungen, die größtenteils noch aus der Ursprungsfassung des ABGB aus 1811 stammen, den modernen Gegebenheiten angepasst. Aus Wirtschaftssicht ist besonders zu begrüßen, dass die Möglichkeit der Stundung bzw. Ratenzahlung von Pflichtteilsansprüchen geschaffen wird, um die Übertragung von Familienunternehmen zu erleichtern.

Die Frage, ob heute ganz allgemein das Pflichtteilsrecht noch zeitgemäß ist, wurde wohl aus allgemein-politischen Gründen in der Diskussion über die Reform nicht aufgegriffen. Der Pflichtteil steht den Nachkommen und dem Ehepartner zu und ist in Geld zu leisten. Zuwendungen durch Testament und Schenkungen sind bei der Berechnung des ausstehenden Pflichtteils zu berücksichtigen. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte dessen, was der pflichtteilsberechtigten Person nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde.

Nach diversen Sondergesetzen besteht bereits die Möglichkeit von Stundungen und Ratenzahlungen. Diese wird nunmehr allgemein erweitert.

Diese Stundungs- und Ratenzahlungsmöglichkeit kann im Testament selbst für höchstens fünf Jahre vorgesehen werden. Darüber hinaus kann eine Stundung bzw. Ratenzahlung über Antrag auch durch das Gericht erfolgen - dies auf fünf Jahre, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf insgesamt maximal zehn Jahre. Das Gericht hat im Pflichtteilsprozess die angeordnete Stundung oder Anordnung über die spätere Deckung des Pflichtteils einer Billigkeitsprüfung unterziehen. Die wechselseitigen Interessen sind angemessen zu berücksichtigen, ebenso der Wille des Verstorbenen. Eine derartige Stundung ist etwa dann für den Pflichtteilsberechtigten unbillig, wenn er den Pflichtteil zur Sicherung oder Bestreitung seiner Existenz oder jener seiner nächsten Angehörigen dringend benötigt.

Damit soll vermieden werden, dass Familienunternehmen zerschlagen werden müssen, um die Pflichtteilsansprüche zu bezahlen. Damit wird der Wert des Unternehmens ebenso erhalten wie die Arbeitsplätze.

Eine Anpassung der Stundungsbedingungen bei erheblicher Änderung der Umstände ist möglich. Der gestundete Betrag ist mit den gesetzlichen Zinsen von 4 % zu verzinsen.

Wesentlich ist auch, dass die Anrechnung von Schenkungen den wirtschaftlichen Gegebenheiten dadurch Rechnung trägt, dass die geschenkte Sache auf den Zeitpunkt zu bewerten ist, in dem die Schenkung wirklich gemacht wurde (und nicht mehr auf den Todeszeitpunkt). Dieser Wert ist sodann auf den Todeszeitpunkt nach einem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex anzupassen. Dies ist sachgerecht, denn die Wertänderungen nach einer Schenkung können vielfältige Ursachen haben. Wird z.B. ein Grundstück verschenkt und sodann vom Beschenkten verkauft, hat dieser keinerlei Vorteile aus allfälligen Wertsteigerungen und müsste sich diese nach dem bisher geltenden Recht dennoch anrechnen lassen. Auch wäre es nicht nachvollziehbar, weswegen Wertsteigerungen, die auf Arbeiten des Beschenkten zurückzuführen sind, bei der Berechnung des Werts der Schenkung relevant sein sollen.

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Dr. Artur Schuschnigg

Untreue

Die Judikatur des Obersten Gerichtshofs zur Untreue (§ 153 StGB) hat sich in den letzten Jahren erheblich vom Wortlaut und den Intentionen des Gesetzgebers entfernt. Neben dem sog. BAWAG-Urteil ist auch die sog. Libro-Entscheidung Ursache für eine außerordentlich hohe Verunsicherung der Praxis in diesem Bereich. Das Libro-Urteil wurde auch in der Fachliteratur vollkommen zu Recht heftig kritisiert.

Der Tatbestand der Untreue wurde durch die Rechtsprechung in jüngerer Zeit in einer Weise ausgelegt, dass damit nicht nur unbestritten verwerfliche Verhaltensweisen, sondern auch jene Verhaltensweisen erfasst werden, in denen weder eine Schädigungsabsicht noch ein Bereicherungsvorsatz vorliegen und nur das mit dem üblichen wirtschaftlichen Handeln naturgemäß immer verbundene unternehmerische Risiko zu einem Schaden des Vertretenen geführt hat.

Die Wirkung dieser Judikatur geht aber über das aner kennenswerte Ziel der Generalprävention hinaus und erzeugt ein Klima der Verunsicherung, in dem auch der rechtstreue Unternehmer immer öfter eine strafrechtliche Belangung nicht mehr gänzlich ausschließen kann, wenn er - gerade in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld und einem angesichts zunehmender internationaler Verflechtung immer komplexer werdenden rechtlichen Regelwerk - Entscheidungen zu treffen hat, die all diesen Regeln entsprechen und zugleich einen Ertrag abwerfen sollen.

Es war daher ein dringender Reformbedarf gegeben, um durch Klarstellungen im Gesetz selber die Strafbarkeit der Untreue wieder auf das zurückzuführen, was der Gesetzgeber ursprünglich intendiert hatte.

Wesentliches Ziel war es, dass das Eingehen von Risiken als Teil des normalen Wirtschaftslebens akzeptiert wird und entgegen der aktuellen Judikatur auch dann noch nicht automatisch strafbar sein soll, wenn ein Sachver-

ständig im Nachhinein meint, das Risiko sei erkanntermaßen unvertretbar hoch gewesen.

Mit der Reform wird klargestellt,

- dass Untreue Vermögensschädigung durch Missbrauch einer Rechtsmacht ist,
- dass Befugnismissbrauch eine unvertretbare (d.h. außerhalb des Bereichs des vernünftigerweise Argumentierbaren) Handlungsweise gegen Regeln voraussetzt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen (daher kann nicht jeder Verstoß gegen Formalvoraussetzungen oder Regeln zum Schutz Dritter relevant sein), und
- dass die wirtschaftlich-faktischen Gegebenheiten maßgeblich sind.

Mit der Einführung der Business-Judgement-Rule erfolgt eine weitere Klarstellung der Verantwortlichkeit eines Geschäftsleiters. Er handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

Damit werden wesentliche Forderungen der Wirtschaft umgesetzt.

Die Novelle tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Dr. Artur Schuschnigg

Gebührenstruktur für das einheitliche EU-Patent beschlossen

Nach dem geltenden System müssen europäische Patente nach der Erteilung durch das Europäische Patentamt in jedem Land, in dem Schutz begehrt wird, einzeln validiert werden. Dies ist mit hohem administrativem und finanziellem Aufwand für die Unternehmen, insbesondere für KMU, verbunden. Deshalb werden europäische Patente derzeit im Schnitt nur in drei oder vier Mitgliedstaaten validiert. Unternehmen sind damit in anderen europäischen Ländern ohne Schutz und angreifbar für illegale Nachahmer. Das geltende System steht der Schaffung eines wirklich einheitlichen europäischen Marktes für Innovation im Weg und benachteiligt europäische

Firmen gegenüber ihren Konkurrenten, insbesondere aus den USA und Asien, die ihre Produkte auf ihren großen nationalen oder regionalen Märkten leichter und billiger platzieren können, bevor sie ihre Erfindungen weltweit vermarkten.

Deshalb ist die Schaffung eines einheitlichen Patents für die EU-Mitgliedstaaten ein wichtiger Schritt, auf den seit mehr als 40 Jahren gewartet wird. Mit diesem Beschluss des Verwaltungsrats zu den Jahresgebühren ist das System für einen einheitlichen Patentschutz in Europa in greifbare Nähe gerückt.

In den ersten zehn Jahren - der durchschnittlichen Lebensdauer eines europäischen Patents - betragen die Jahresgebühren für ein einheitliches Patent weniger als 5.000 Euro, und die Gesamtsumme für seine Aufrechterhaltung über die volle Laufzeit von 20 Jahren liegt knapp über 35.000 Euro (s. Tabelle https://www.epo.org/news-issues/news/2015/20150624_de.html). Zum Vergleich: nach dem geltenden System sind in denselben 25 Mitgliedstaaten bis zu 29.500 Euro für die ersten zehn Jahre und fast 159.000 Euro für die vollen 20 Jahre zu zahlen. Die nunmehr beschlossene Gebührentabelle für das einheitliche Patent stellt eine Ermäßigung von 78 % gegenüber dem geltenden System dar. Damit entsprechen die Beträge der Gesamtsumme der Jahresgebühren für die vier Länder, in denen europäische Patente derzeit am häufigsten validiert werden (Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich und die Niederlande, „True Top 4“).

Deutlich gesenkt werden auch die derzeitigen Transaktionskosten, einschließlich Übersetzungskosten und Gebühren, die in jedem einzelnen Mitgliedstaat durch Patentanwälte oder Spezialdienstleister zu zahlen sind; bei einem durchschnittlichen, in vier Ländern validierten Patent werden diese Kosten praktisch halbiert.

Mag. Gabriele Benedikter

Außergerichtliche Streitbeilegung

Mit dem Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (AStG) wird eine EU-Richtlinie umgesetzt. Diese hat das Ziel, Verbrauchern unionsweit

ein Netz an alternativen Streitbeilegungsstellen zur Verfügung zu stellen. Damit soll ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, Streitigkeiten mit Unternehmen über annähernd alle Arten entgeltlicher Verträge einfach, kostengünstig und rasch durch eine Streitbeilegungsstelle klären zu lassen.

Nach dem AStG sind lediglich acht, namentlich genannte Stellen als Streitschlichtungsstellen in Österreich anerkannt. Diese sind: die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria, die Telekom-Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, die Post-Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, der Internet Ombudsmann, die Ombudsstelle Fertighaus und die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte. Die Schlichtungsstelle Schlichtung für Verbrauchergeschäfte ist zudem Auffangschlichtungsstelle, d.h. sie ist für alle Streitigkeiten zuständig, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes und nicht in die Zuständigkeit der anderen sieben Schlichtungsstellen fallen.

Ein derartig beschränktes Netz an Streitschlichtungsstellen ist zu kritisieren, da es damit nicht möglich ist, dass z.B. andere, spezialisierte Stellen derartige Streitschlichtungsaufgaben übernehmen. Der deutsche Regierungsentwurf sieht vor, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen auch private Stellen agieren können. Diese Lösung wurde in Österreich vor allem vom BMASK deswegen abgelehnt, da ein solches offenes System Zulassungs- und Überwachungstätigkeiten der Behörden verursachen würde. Den Unternehmen werden zwar zusätzliche Pflichten aufgebürdet (dazu gleich), der Staat selber will aber offensichtlich nicht mit zusätzlicher Administration belastet werden.

Das Gesetz sieht vor, dass die Streitschlichtungsstelle eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen muss. Diese dienen einerseits dazu, die notwendigen Informationen über die Streitschlichtungsstelle und ihre Arbeitsweise zu erteilen, andererseits soll damit ein unabhängiges und unparteiisches Schlichtungsorgan gewährleistet werden, das fair und auf Grundlage einer objektiven Beurteilung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten und des Gesetzes agiert.

Antragsberechtigt ist ausschließlich der Verbraucher. Die Verfahrensregeln können vorsehen, dass die Bearbeitung einer Beschwerde unter bestimmten Voraussetzungen abgelehnt werden kann. Das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos, ein geringer Kostenbeitrag für den Verbraucher kann vorgesehen werden. Für Unternehmer ist z.B. im Bereich der Passagierrechte gesetzlich eine Kostenbeteiligung vorgesehen. Die Regeln können vorsehen, dass das Verfahren vertraulich zu behandeln ist.

Die Teilnahme am Verfahren ist auch für Unternehmer grundsätzlich freiwillig, daher dürfen auch sie ein laufendes Verfahren jederzeit abbrechen. In Teilbereichen bestehen allerdings gesetzliche Mitwirkungspflichten und Pflichten zur Auskunftserteilung und Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Dies ist nicht unbedenklich, da derartige Pflichten selbst nach der Zivilprozessordnung grundsätzlich nicht bestehen. Betroffen sind Verfahren vor der Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria, der Telekom-Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, der Post-Schlichtungsstelle der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH und der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte. Für den Fall der Verletzung dieser Pflichten können Verwaltungsstrafen drohen.

Hinsichtlich der Akzeptanz durch die Unternehmer wird viel davon abhängen, ob die jeweilige Streitschlichtungsstelle als unabhängig und unparteiisch wahrgenommen wird.

Ein Unternehmer kann sich vertraglich verpflichten, an solchen Verfahren teilzunehmen. Tut er dies, sollte er die Zusage so gestalten, dass er sie auch jederzeit und auch während eines anhängigen Verfahrens widerrufen kann.

Eine gesetzliche Pflicht zur Unterwerfung unter die Entscheidung der Schlichtungsstelle besteht grundsätzlich nicht. Dies würde auch mit den Grundsätzen des Art. 6 MRK nicht vereinbar sein. Nach § 78a Abs. 5 Eisenbahngesetz kann die Schienen-Control Kommission Empfehlungen der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte für verbindlich erklären. Aufgrund des Gesagten dürfte dies verfassungsrechtlich hinsichtlich der Streitschlichtungsverfahren unzulässig sein.

Einem Unternehmer bleibt es unbenommen, sich vertraglich zu verpflichten, an Streit-schlichtungsverfahren teilzunehmen. Sicher-

heitshalber sollte er eine solche vertragliche Verpflichtung derart ausgestalten, dass er sie jederzeit im Verfahren vor der Entscheidung widerrufen kann.

Nach dem Gesetz treffen den Unternehmer Informationspflichten. Ein Unternehmer hat die Verbraucher auf seiner Website und gegebenenfalls in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Streitschlichtungsstelle(n) in Kenntnis zu setzen, von der oder denen er erfasst wird, sofern er sich verpflichtet oder verpflichtet ist, diese Stelle(n) zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern einzuschalten. Diese Information hat Angaben zur Website-Adresse der betreffenden Stelle(n) oder AS-Stellen zu enthalten. Hat er weder eine eigene Website noch AGB, so besteht diese Pflicht nicht.

Können der Unternehmer und der Verbraucher in einer Streitigkeit keine Einigung erzielen, so hat der Unternehmer den Verbraucher auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail) auf die für ihn zuständige AS-Stelle oder zuständigen AS-Stellen hinzuweisen. Der Unternehmer hat zugleich anzugeben, ob er an einem Verfahren teilnehmen wird.

Im Online-Bereich bestehen darüber hinausgehende Informationspflichten: In der Union niedergelassene Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen, und in der Union niedergelassene Online-Marktplätze haben auf ihren Websites einen Link zur Online Streitbeilegungs-Plattform einzustellen. Dieser Link muss für Verbraucher leicht zugänglich sein. In der Union niedergelassene Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen, haben zudem ihre E-Mail- Adressen anzugeben.

In der Union niedergelassene Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen und sich verpflichtet haben oder verpflichtet sind, eine oder mehrere Streitschlichtungsstellen für die Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern zu nutzen, haben die Verbraucher über die Existenz der Online Streitbeilegungs-Plattform und die Möglichkeit, diese für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen, zu informieren. Sie haben auf ihren Websites sowie, falls das Angebot über E-Mail erfolgt,

in dieser E-Mail einen Link zu der Online Streitbeilegungs-Plattform einzustellen. Diese Informationen sind gegebenenfalls auch in die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge aufzunehmen.

Der Online Streitbeilegungs-Plattform kommt vor allem im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr die Aufgabe zu, dem Verbraucher die Ermittlung der zuständigen Streit-schlichtungsstelle zu ermöglichen.

Jeder Unternehmer sollte daher, sofern er nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, sorgfältig prüfen, ob er sich einem solchen System unterwerfen will. Es kann mit Vorteilen verbunden sein (z.B. Kundenfreundlichkeit). Das System ist allerdings nicht so ausgestaltet, dass beide Seiten die gleichen Rechte hätten (z.B. kann der Unternehmer selbst nicht ein solches Verfahren anstrengen). Kritisch kann auch sein, dass Unternehmer, die nicht daran teilnehmen, medial unter Druck gesetzt werden.

Mangels bisheriger Erfahrung in Österreich lassen sich aber die Vor- und Nachteile eines solches Systems für Unternehmen derzeit allerdings nur schwer einschätzen.

Das Gesetz tritt im Wesentlichen am 9. Jänner 2016 in Kraft.

Dr. Artur Schuschnigg

Gewerberecht und Berufsrecht

Gewerbeordnung, Liberalisierungen im Waffengewerbe, eigenes Gewerbe der Personenbetreuungsvermittlung

Mit BGBl. I 2015/81 wurden nicht nur Bestimmungen, die schwere Industrieunfälle vermeiden sollen, in die Gewerbeordnung eingeführt („Seveso III-Novelle), sondern auch die Regelungen über militärische Waffengewerbe und Personenbetreuung geändert.

Waffengewerbetreibende sind verpflichtet, Waffenbücher zu führen und in diese alle zur Identifikation der Waffen erforderlichen Angaben einzutragen. Die Kategorien von Schusswaffen werden an die Terminologie des Waffengesetzes 1996 angepasst.

Normiert wird weiteres, dass auch für das militärische Waffengewerbe eine EU-, EWR- oder Schweizer Staatsangehörigkeit und ein Wohnsitz in einem dieser Staaten ausreicht.

Die Organisation von Personenbetreuung wird ein eigenständiges freies Gewerbe. Damit wird die Vermittlung von gewerblichen Personenbetreuern von der Ausübung der Tätigkeit der Personenbetreuung getrennt.

Die Organisation von Personenbetreuung umfasst alle mit der Organisation selbständiger Personenbetreuung verbundenen Tätigkeiten, insbesondere auch die Vermittlung von selbständigen Personenbetreuern (VwGH 25.3.2014, 2013/04/0085). Personenbetreuer werden weiterhin eine Vertretung im Verhinderungsfall organisieren dürfen.

DDr. Leo Gottschamel

Rauchfangkehrer Kehrgebietsbeschränkung

Die Gebietsbeschränkungen für Rauchfangkehrer in Österreich stehen unter Beobachtung des EuGH. Die österreichische Gewerbeordnung verstößt laut Schlussanträgen des Generalanwalts des EuGH vom 16. Juli 2015 mehrfach gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG. Für den EuGH ist fraglich ob Rauchfangkehrer bei all ihren Tätigkeiten öffentliche Gewalt im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie ausüben und daher die Niederlassungspflicht in Österreich und der Gebietsschutz EU- rechtskonform sind.

Dem Verfahren liegt ein Vorabentscheidungsersuchen zugrunde. Der EuGH reagiert damit auf eine Anfrage des OGH, der ein Streit zwischen zwei Rauchfangkehrern in Kärnten zugrunde liegt. Inhalt des Verfahrens ist, ob ein Rauchfangkehrer auch außerhalb des „Kehrgebiets A“, auf das sich seine Gewerbeberechtigung bezieht, tätig werden darf. Trotz Kehrgebietsbeschränkung warb der Rauchfangkehrer in einem anderen „Kehrgebiet B“ um Kunden. Daraufhin erhob ein dort ansässiger Rauchfangkehrer gegen ihn Klage beim zuständigen Landesgericht. Das Gericht gab der Klage statt und entschied, dass die territorialen Beschränkungen in Einklang mit der RL 2006/123 stünden, da sie nicht diskriminierend, erforderlich und verhältnismäßig seien. Diese Entscheidung wurde vom Oberlandesgericht bestätigt. Der OGH hat in weiterer Folge

dem EuGH die beiden folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist die gesamte gewerbliche Tätigkeit eines Rauchfangkehrers nach Art 2 Abs. 2 Z i der RL 2006/123 vom Anwendungsbereich dieser RL ausgenommen, weil Rauchfangkehrer auch Aufgaben im Bereich der Feuerpolizei wahrnehmen?
2. Ist eine Regelung des nationalen Rechts, wonach die Gewerbeberechtigung eines Rauchfangkehrers grundsätzlich auf ein bestimmtes „Kehrgebiet“ beschränkt ist, mit Art. 10 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 lit. a und Abs. 3 der RL 2006/123 vereinbar?

Die erste Frage ist laut Generalanwalt dahin zu beantworten, dass Tätigkeiten wie diejenigen eines Rauchfangkehrers, einschließlich Tätigkeiten im Bereich der Feuerpolizei, keine Tätigkeiten darstellen, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Z i der oa RL verbunden sind. Sie fallen somit in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123.

Die zweite Frage wird auf Vorschlag des Generalanwalts dahingehend beantwortet, dass Art. 14 Nr. 1 lit. b, sowie Art 10 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 lit. a und Abs. 3 der RL so auszulegen sind, dass sie den nationalen Regelungen der §§ 120 ff GewO entgegenstehen, wonach die Gewerbeberechtigung eines Rauchfangkehrers grundsätzlich auf ein bestimmtes Kehrgebiet beschränkt ist.

Noch vor den Schlussanträgen hat der Nationalrat in Österreich Ende März 2015 eine Teilliberalisierung beschlossen und den Gebietsschutz teilweise gelockert. Die freie Wahl des Rauchfangkehrers ist ab 30. Juni 2015 in jenen Bereichen erlaubt, die als nicht sicherheitsrelevant gelten. Für sicherheitsrelevante Tätigkeiten z.B. feuerpolizeiliche Überprüfungen bleibt die Gebietsbeschränkung bestehen. Durch diese Gesetzesnovelle wird das noch auf der alten Rechtslage basierende EuGH Verfahren die österreichische Rechtslage de facto nicht tangieren.

Die Schlussanträge des Generalanwalts sind nicht bindend, doch wird ihnen in vielen Fällen von den EuGH-Richtern gefolgt. Mit einem Urteil des EuGH ist Ende 2015 zu rechnen.

Mag. Evelin Dreier

Verkehrsrecht

Ausblick auf das „Aviation Package“

Bis Ende des Jahres soll die Europäische Kommission ein umfassendes sogenanntes „Paket“ für die Luftfahrt vorlegen, welches neue Herausforderungen sowie Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Luftfahrtbranche identifiziert. Wie bereits beispielsweise beim „Road Package“ oder „Airport Package“ geschehen, werden voraussichtlich einige Mitteilungen und auch Vorschläge für Gesetzgebungsakte in dieser gebündelten Form veröffentlicht werden. Aus heutiger Sicht werden dabei vermutlich zwei Themen im Mittelpunkt stehen: Zum einen handelt es sich hierbei um die Öffnung des zivilen Luftraums für unbemannte Luftfahrzeuge, zum anderen um den fairen Wettbewerb mit Drittstaaten-Fluglinien.

Bereits 2014 hat die Kommission eine Mitteilung und Konsultation „zur Öffnung des Luftverkehrsmarktes für eine sichere und nachhaltige zivile Nutzung pilotenferngesteuerter Luftfahrtsysteme“ veröffentlicht (http://ec.europa.eu/transport/modes/air/c onsultations/2014-civil-drones_en.htm) - konkret geht es hierbei darum, wie zum einen diese Luftfahrzeuge bzw. Luftfahrtsysteme, die gemeinhin als „Drohnen“ bekannt sind, schrittweise in den zivil genutzten Luftraum integriert werden können, zum anderen sollen, wie von Herstellern und Dienstleistern gefordert, Hemmnisse bei der Einführung der Drohnen im europäischen Binnenmarkt beseitigt werden. Drohnen kommen in den verschiedensten zivilen Bereichen zum Einsatz, z.B. in der Filmindustrie und Fotografie, bei der Überprüfung von Infrastruktur, im Zuge der Brandbekämpfung oder auch in der Landwirtschaft zum punktgenauen Einsatz von Düngemitteln. Da die für zivile Drohnen genutzte Technik immer ausgereifter wird, dehnt sich ihr möglicher Anwendungsbereich stetig aus. Schätzungen zufolge könnten in den nächsten zehn Jahren bereits 10 % des Luftverkehrsmarkts auf sie entfallen, was ihr beträchtliches Potenzial für Wachstum und Beschäftigung eindringlich darstellt.

Damit Drohnen ihr volles Potenzial ausschöpfen können, sollten sie nach Ansicht der Kommission wie andere Luftfahrzeuge fliegen und zusammen mit von Piloten gesteuerten

Luftfahrzeugen den nicht reservierten, für den gesamten zivilen Luftverkehr offenen Luftraum nutzen können (der Einsatz im nicht reservierten Luftraum setzt voraus, dass Luftfahrzeuge andere Luftfahrzeuge erkennen und risikomindernde Maßnahmen treffen können). Die Mitgliedstaaten genehmigen bereits individuell den Drohnen-Einsatz im nicht reservierten Luftraum, um der Nachfrage des Marktes zu entsprechen. Auf kürzere Sicht sind z.B. Infrastrukturüberwachung bzw. Luftbildaufnahmen die vielversprechendsten Märkte, auf längere Sicht könnte es auch die Beförderung von Waren und schließlich von Personen sein. Laut Aussagen von Kommissionsbeamten soll hier jedenfalls kein „One size fits all“-Zugang gewählt werden, sondern es sollen die unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten und die daraus resultierenden Risiken berücksichtigt werden.

Der zweite Fokus des Pakets wird, wie bereits oben angeführt, auf dem Schutz der europäischen Fluglinien vor unfairem Wettbewerb liegen. Die Europäische Kommission hat schon 2013 eine Konsultation zu diesem Thema veröffentlicht

(http://ec.europa.eu/transport/modes/air/c_onsultations/2014-01-20-protection-against-subsidisation_en.htm): Zwar gibt es bereits eine EU-Verordnung aus dem Jahr 2004, die den Schutz vor Schädigung der Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft durch Subventionierung und unlautere Preisbildungspraktiken bei der Erbringung von Flugverkehrsdiensten von Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sind, regelt. Diese Verordnung sieht die Möglichkeit der Ergreifung von Abwehrmaßnahmen bei solchen unlauteren und diskriminierenden Praktiken auf einer oder mehreren Routen aus der oder in die EU vor, was jedoch bis dato noch nie geschehen ist. In Anbetracht dieser Tatsache sowie aktueller Diskussionen auf europäischer wie auch internationaler Ebene zur Entwicklung eines globalen Rahmens für die internationale Luftfahrt, der Grundsätze für den fairen Wettbewerb sowie Instrumente zu seiner Sicherstellung enthält, hat die Kommission die Notwendigkeit für eine Konsultation gesehen.

Als Resultat dieser Konsultation ist eine EU-Wettbewerbsklausel erarbeitet worden, die nun sowohl von den Mitgliedstaaten als auch von der Kommission selbst systematisch in allen Luftverkehrsverhandlungen eingebracht

wird. Laut der Aussage eines hohen Kommissionsbeamten vor dem Verkehrsausschuss des Europäischen Parlaments Anfang dieses Jahres soll das Paket außerdem weitere Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Luftfahrt enthalten. Dies wird für notwendig erachtet, nachdem die europäischen Flughafendrehkreuze ebenfalls in einem sehr harten internationalen Konkurrenzkampf mit insbesondere dem Mittleren Osten, aber auch Asien, Afrika und Südamerika operieren. So hat 2014 der Dubai International Airport den Flughafen London Heathrow, der Jahrzehnte lang die Liste der Flughäfen mit den weltweit meisten internationalen Passagieren anführte, als belebtestes internationales Drehkreuz überholt.

Im März dieses Jahres hat die Kommission nun schließlich eine weitere Konsultation eröffnet, um Informationen zur Erstellung des „Aviation Package“ zu sammeln (http://ec.europa.eu/transport/modes/air/c_onsultations/2015-aviation-package_en.htm). Wir haben uns daran beteiligt und erwarten nun gespannt die Vorschläge der Kommission zu den oben angeführten zwei sehr aktuellen Themenbereichen ebenso wie allfällige weitere Maßnahmen, die sie im Rahmen eines umfassenden Pakets für die Luftfahrt für notwendig erachtet. Hoffnungsvoller Weise dienen diese den Interessen der österreichischen Wirtschaft und damit unseren Mitgliedsunternehmen.

Mag. Viktoria Oeser

Anhebung von Gewichtsgrenzen im Kraftfahrzeuggesetz: Bus und Betonmischer dürfen schwerer sein

Die Anhebung der Gewichtsgrenzen bei zweiachsigen Autobussen von 18 t auf 19,5 t und bei vierachsigen Betonmischern von 32 t auf 36 t hzG wurde mit dem BGBl. I Nr. 73/2015 vom 9. Juli 2015 verlautbart.

Gemäß § 33 Abs. 3a, dritter Satz KFG, hat der Landeshauptmann Änderungen der Genehmigungsdaten eines Fahrzeuges auch ohne Änderungen am Fahrzeug zu genehmigen und in die Genehmigungsdatenbank einzutragen, da mit der Heraufsetzung des hzG-Wertes die einschlägigen Rechtsvorschriften verändert werden.

Für die betroffenen Unternehmen, die planen die hzG-Werte entsprechend bei ihren Fahrzeugen zum Teil oder ganz auszunützen, empfiehlt sich folgende Vorgangsweise:

- Sofern nicht auf der Einzelgenehmigung/dem Typenschein ersichtlich ist, dass die geplanten höheren Gesamtgewichte durch das höchste technische Gesamtgewicht abgedeckt sind, empfiehlt sich ein Gespräch mit dem Fahrzeughersteller/Fahrzeugaufbauer zu führen, ob die gewünschte Anpassung möglich ist.
- Wenn das betreffende Fahrzeug die entsprechenden höheren technischen Gesamtgewichte aufweist, ist beim jeweiligen Landeshauptmann eine Änderung dieser Werte gemäß dem geänderten KFG in der Einzelgenehmigung/Typengenehmigung zu beantragen. Im Zuge dieser Beantragung ist zu klären, ob die zuständige Stelle auch die Zulassungsbescheinigung neu ausstellen kann.
- Wenn die Zulassungsbescheinigung beim Landeshauptmann nicht neu ausgestellt werden kann, ist dies von der Zulassungsstelle aufgrund der geänderten Typengenehmigung bzw. Einzelgenehmigung zu beantragen.

Im Zuge der Heraufsetzung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes kann die Behörde Zweifel anmelden, dass mit der Gewichtserhöhung eine Achslastüberschreitung einhergeht. Dann wäre einer Abänderung der Werte im Typenschein/Einzelgenehmigung nicht statt zu geben. Um diesem Problem zu begegnen, besteht die Möglichkeit, vom Fahrzeughersteller eine Achslastberechnung mit den gewünschten Gewichtswerten einzuholen. Ist dies nicht mehr möglich (weil z.B. die ursprünglichen Genehmigungsdetailunterlagen nicht mehr verfügbar sind), könnte man sich mit der folgenden (finanziell wahrscheinlich auch günstigeren) Variante behelfen:

- Das Kraftfahrzeug, hier z.B. der Betonmischer, wird mit Beton einer üblichen Konsistenzklasse (F38/F45) beladen.
- Eine „unabhängige Stelle“ (Wiegemeister) verwiegt das beladene Fahrzeug in Bezug auf das Gesamtgewicht und die einzelnen Achsen.
- Mit diesem Wiegeprotokoll und den passenden technisch höchstzulässigen Achslasten kann die Umtypisierung vorgenommen werden, da man der Behörde nachweisen

kann, dass das höchste zulässige Gesamtgewicht und die Achslasten trotz höherer Beladung nicht überschritten werden.

Die vorgeschlagene Vorgehensweise ist für Autobusse und Betonmischer ident.

Sollten die bisherigen Zulassungsdokumente nicht das Wort „Betonmischer“ in der Rubrik „A8 Aufbau“ aufweisen, wäre diesbezüglich eine Änderung beim jeweiligen Landeshauptmann zu beantragen. Dieses Wort muss in der Typengenehmigung bzw. Zulassungsbescheinigung vorkommen, damit die höheren Gewichtswerte behördlich festgelegt werden können. Eine Diktion „Behälter für flüssige Güter“ ist in diesem Zusammenhang nicht zielführend! Auch wenn das Kraftfahrzeug neben der Betontrammel mit einem Kran, Förderband oder Betonpumpenanlage ausgestattet ist, ist der Begriff „Betonmischer“ als Aufbaubezeichnung wichtig und einzutragen.

Die an dieser Änderung interessierten Mitgliedsbetriebe sollten nicht in Bezug auf die Fahrzeuge der Güterbeförderung auf die zu entrichtende höhere Kraftfahrzeugsteuerbeiträge vergessen. Auch wären die Fahrzeuglenker explizit anzuweisen, trotz dem höheren hzG-Wertes die Achsgewichte einzuhalten.

Dr. Günter Schneglberger

Publikation

Carmen Simon-Klimbacher, „Hier spielt die Musik“ in: Müller/Wallnöfer/Wimmer, Fallbuch ³ (2015), 141.

Veranstaltungen

Vorankündigungen:

„EU-Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Europa - Quo Vadis?“

Dienstag, 3. November 2015, ab 10:00 Uhr

WKÖ, Rudolf Sallinger Saal

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

XIII. Wettbewerbssymposium

Freitag, 13. November 2015, ab 09:00 Uhr

WKÖ, Rudolf Sallinger Saal

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Programm und Einladung werden rechtzeitig
auf <http://wko.at/rp> abrufbar sein.

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342